



Merkblatt zur bevorstehenden Betriebsprüfung

Das Finanzamt hat eine Betriebsprüfung bei Ihnen angeordnet. Die Finanzbehörden sind grundsätzlich berechtigt, bei Steuerzahlern mit Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft Betriebsprüfungen durchzuführen. Die Auswahl, welche Betriebe geprüft werden, geschieht oft zufällig. Auch wenn die Durchführung der Betriebsprüfung mit einigen Unannehmlichkeiten verbunden ist, handelt es sich doch um einen Routinevorgang, der grundsätzlich keinen Anlaß zu Besorgnis gibt.

Soweit in der Prüfungsanordnung ein Termin für den Beginn genannt ist, handelt es sich hierbei lediglich um einen Vorschlag des Prüfers. Sofern es Gründe gibt, die gegen diesen Prüfungsbeginn sprechen, so können wir dem Finanzamt jederzeit einen anderen Termin vorschlagen. Das Finanzamt möchte grundsätzlich, daß die Prüfungen in den Betrieben selbst stattfinden. Wir bemühen uns jedoch, daß die Prüfung in unserer Kanzlei durchgeführt wird. Wir halten hierzu ein gesondertes Prüferzimmer bereit.

Wenn die Prüfung bei uns stattfindet, müssen Sie leider noch einmal alle Unterlagen der betreffenden Jahre zu uns bringen. Hierzu werden wir noch einen gesonderten Termin mit Ihnen vereinbaren. Sollte die Prüfung bei Ihnen stattfinden, so werden wir uns über alle Einzelheiten noch gesondert unterhalten. Schon jetzt möchte ich Sie jedoch darauf hinweisen, daß Sie dem Prüfer eine Auskunftsperson benennen sollten, an die er sich mit seinen Fragen wendet. Er ist keinesfalls berechtigt, sich über betriebsinterne Vorgänge bei Ihren Mitarbeitern zu erkundigen und diese „auszufragen“. Sie können vor Prüfungsbeginn Ihren Angestellten mitteilen, daß in den nächsten Tagen ein Prüfer des Finanzamtes kommt. Dieser soll höflich und zuvorkommend behandelt werden. Allerdings sollten sie Ihren Mitarbeitern auch deutlich sagen, daß sich der Prüfer mit allen Fragen und Beleganforderungen entweder an Sie persönlich, einen hierzu bestimmten Mitarbeiter oder unsere Steuerkanzlei wendet.

Sie sind verpflichtet, dem Prüfer alle Buchführungsunterlagen der betreffenden Jahre zur Verfügung zu stellen. Im wesentlichen sind dies die Unterlagen, die auch wir für die laufende Buchhaltung bzw. zur Erstellung des Jahresabschlusses erhalten haben. Der Prüfer ist allerdings nicht berechtigt, sich selbst Zugang zu Unterlagen zu verschaffen, also beispielsweise an Ihren Schränken oder in Ihrem Archiv nach Unterlagen zu suchen und diese ohne Ihr Wissen an sich zu nehmen. Der Prüfer darf ohne Ihre Erlaubnis auch keine Kopien anfertigen.

Die Prüfung kann einen unterschiedlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. In manchen Fällen sind die Prüfer des Finanzamtes schon nach einigen Tagen fertig. Manchmal zieht sich eine Prüfung allerdings auch in die Länge. Auch dies ist kein Grund zur Besorgnis. Nach unserer Erfahrung dauern die Prüfungen nämlich häufig dann länger, wenn sich unerfahrene Prüfer sehr lange mit einzelnen Sachverhalten befassen, ohne daß es dann zu einem nennenswerten Mehrergebnis der Steuer kommt.

Sobald die Prüfungshandlungen abgeschlossen sind, findet eine Schlußbesprechung statt. An dieser nehmen für das Finanzamt neben dem Prüfer häufig noch dessen Vorgesetzter teil. Die Schlußbesprechung sollte in unserer Kanzlei stattfinden. In jedem Fall nehmen wir daran teil. In aller Regel führen wir mit Ihnen zuvor jedoch ein ausführliches Gespräch über die Prüfungsfeststellungen.

Nach der Schlußbesprechung erhalten wir einen Betriebsprüfungsbericht, den wir zunächst prüfen und Ihnen dann als Kopie übersenden. Sofern der Bericht nicht vom Ergebnis der Schlußbesprechung abweicht und wir hinsichtlich der Feststellung des Prüfers Einigung erzielt haben, muß zunächst nichts weiter unternommen werden. Wir warten dann ab, bis die geänderten Steuerbescheide ergehen. Soweit die Betriebsprüfung zu Mehrsteuern geführt hat, werden diese dann einen Monat nach Übersendung der Steuerbescheide fällig.

Sofern Sie zur Durchführung der Betriebsprüfung noch Fragen haben, können wir uns hierüber gerne vorab einmal persönlich unterhalten.